

Satzung „Internationaler Wirtschaftsrat e.V. „

Präambel:

Im Internationaler Wirtschaftsrat haben sich Unternehmer und Führungskräfte aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zusammengeschlossen, um gemeinsam am Prozess der gesellschaftlichen, wirtschaftspolitischen und öko-sozialen Entwicklung mitzuwirken sowie in einer sich dynamisch entwickelnden und globalisierenden Gesellschaft neue Antworten auf Fragen zu finden.

Wir verfolgen mit unserem gesamten Wirken und Handeln das Ziel, dass den Unternehmen sowie seinen Unternehmerinnen und Unternehmern eine ihrem gesellschaftlichen Stellenwert, national und international, eine entsprechende öffentliche Wahrnehmung und Wertschätzung zuteil wird.

In unserer Arbeit und unserem Handeln sind wir weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

Wir setzen uns gemeinsam für die Richtlinien des Global Compact ein, die die Prinzipien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnorm, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung umsetzen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Internationaler Wirtschaftsrat“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namen „Internationaler Wirtschaftsrat e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereines

Der Verein vertritt national und international wirtschaftsnahe Ziele. Zwecke des Vereins sind folgende:

- a) Interessenvertretung gegenüber nationaler und internationaler Politik sowie der unternehmensrelevanten Entscheidungsträger
- b) Aufzeigen von Möglichkeiten internationaler Beschaffung

- c) Unterstützung der Mitglieder bei innovativen Projektideen
- d) Kooperation mit nationalen und internationalen wirtschaftsnahen Verbänden/ Organisationen
- e) Durchführung von wirtschaftlich geprägten Veranstaltungen in Form von Vorträgen und Seminaren/ Kongressen
- f) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern (Know-how-Transfer)
- g) Sonstige, in der Eigenregie des Vereins liegende Informationsveranstaltungen sowie die laufende Zurverfügungstellung von Informationsmaterialien und gemeinsamen Workshop-Ergebnissen

§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder können natürliche Personen, (teil-) rechtsfähige Zusammenschlüsse von Personen und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.
- (2) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, auch wenn diese bisher noch nicht Mitglieder des Vereins waren. Dies geschieht in der Regel aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund besonderer Verdienste und Leistungen auf den Gebieten des Vereinszwecks. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Das Ehrenmitglied muss sein Einverständnis mit dem Eintritt in den Verein bzw. mit der Änderung seiner Mitgliedschaft in eine Ehrenmitgliedschaft schriftlich bestätigen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzungen und ergänzend das Vereinsrecht für den Fall seiner Aufnahme als verbindlich an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Vorstand kann das Recht zur Entscheidung und Annahme des Aufnahmeantrags auf den Vorsitzenden des Vorstandes oder, wenn dieser besteht, einen Beirat übertragen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr in einer Beitragsordnung festgesetzt wird. Die Höhe des Beitrags kann für natürliche Personen und andere Mitglieder verschieden bemessen werden. Die Mitglieder können den Vereinszweck durch über die Beiträge hinausgehende Zuwendungen fördern. Die Beitragsordnung für das folgende Geschäftsjahr muss jeweils mindestens vier Monate vor Beginn dieses Geschäftsjahres beschlossen sein. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine neue Bei-

tragsordnung wirksam beschlossen sein, gelten die bisherigen Beiträge auch für das folgende Geschäftsjahr fort. Der Verein kann eine Aufnahmegebühr erheben. Für diesen gelten die Bestimmungen über den Mitgliedsbeitrag entsprechend.

§ 4 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet neben der Auflösung des Vereines durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorstands mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten (insbesondere durch die missbräuchliche Verwendung von vereinsinternen Daten) die Zwecke und Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt.
- (4) Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch finanzieller Art gegen den Verein und keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden, insbesondere ein beratender Beirat, der aus mindestens einem Mitglied besteht, oder besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich oder per Telefax oder Email bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen und dem Versammlungsleiter zumindest in Kopie nachzuweisen.
- (2) Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als fünf fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Versammlungszeit. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und

dem Tag der Mitgliederversammlung müssen im Fall einer ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen und im Fall einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden.

- (4) Ein Mitglied ist ordentlich geladen, wenn die Einberufung an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich genannte Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail fristgerecht versandt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden (ordentliche Mitgliederversammlung). Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einer von ihm beauftragten Person geleitet. Der Versammlungsleiter ernennt einen Protokollführer. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der vertretenen Mitglieder. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Beschlüssen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Für Änderung der Satzung und/oder des Vereinszwecks des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sofern zur Mitgliederversammlung nicht alle Mitglieder erschienen oder vertreten sind, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig nach zuwarten weiterer 30 Minuten nach dem festgesetztem Termin.
- (7) Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, können allein vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und weiteren Vorstandsmitgliedern, insgesamt höchstens aus sieben Vorstandsmitgliedern. Ein oder mehrere Mitglieder des Vorstandes übernehmen die Funktion des Protokollführers. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Funktionen der Vorstandsmitglieder können auch in Personalunion ausgeübt werden.

- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte, verwaltet das Vermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils einzeln. Von den übrigen Mitgliedern des Vorstandes vertreten jeweils zwei gemeinschaftlich den Verein.
- (4) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen können ersetzt werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl. Der Beschluss ist schriftlich zu dokumentieren.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 8 Kassen- und Rechnungsführung

- (1) Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister.
- (2) Die jährliche Prüfung der Kassenführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters vor.

§ 9 Auflösung des Vereines

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung bei Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung bei Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines nichts anderes beschließt, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene

Vermögen des Vereins an den Verein „Fördern durch Spielmittel - Spielzeug für behinderte Kinder e.V.“, Vereinssitz Immanuelkirchstrasse 24, 10405 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für deren gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.